

Gemeinde Achau • Hauptstraße 23 • 2481 Achau

KUNDMACHUNG über heimgefallenes Grab

Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 LGBl. 9480-0 wird das folgende angeführte Grab

302

als „heimgefallen“ kundgemacht.

Die Grabstelle wird auf die Dauer von vier Monaten an der Amtstafel sowie am Friedhof zum Aushang gebracht.

Die angeführte Kundmachungsfrist beginnt mit **30.05.2025**.

Die Bürgermeisterin



Dr. Marion Thurner



Angeschlagen am: 30.05.2025

Abgenommen am: 30.09.2025